## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Antrag der VSG Netz GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme

- Bekanntmachungstext zur öffentlichen Auslegung durch den Kreis Stormarn -

Die VSG Netz GmbH beantragt gemäß §§ 2 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 11 Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) die Bewilligung zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk "Am Ritzen" in Bad Oldesloe zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den folgenden Brunnen mit einer Gesamtentnahmemenge von maximal 2.000.000 m³/Jahr:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brunnen 10	Bad Oldesloe	22	281 / 132
Brunnen 13	Bad Oldesloe	22	90
Brunnen 14	Bad Oldesloe	22	281 / 132
Brunnen 15	Bad Oldesloe	22	279 / 125

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

## vom 01.01.2010 bis 31.01.2010

in der Kreisverwaltung Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist) spätestens bis zum <u>28.02.2010</u> bei der Kreisverwaltung Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- 1. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.
- 2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz LWG).
- 3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG).
- 4. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 11 WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert und entschieden werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.3 der Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Schleswig-Holstein (LUVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist. Diese Prüfung hat die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn am 07.05.2009 mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, durchgeführt.

Bad Oldesloe, 08. Dezember.2009

Kreis Stormarn
Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz
- Untere Wasserbehörde –
Im Auftrag
Hans-Gerd Eissing

Az.: 653-10-004/1

Ansprechpartner: Herr Lehmann 04531 / 160 526 (Gebäude A, Raum 225)

Frau Weinrich 04531 / 160 612 (Gebäude B, Raum 369)

Geschäftszeiten: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung